einen Bericht vorbereitet und denselben mit den nöthigen Unterlagen mitgebracht haben, nun zu erfahren, daß dieser Bericht nicht zur Berathung kommt, obschon er auf der Tagesordnung steht. Ich wenigstens bin in dieser Lage, ich habe mich auf die Tagesordnung verlassen, mit den ersten Gegenständen derselben vertraut gemacht und auch die dazu nöthigen Schriften und Unterlagen mitgebracht, während dies in Bezug auf den Bericht, welcher nunmehr an jener Stelle zur Berathung kommen soll, nicht der Fall ist. Ich bitte daher zu entschuldigen, wenn ich in dieser Beziehung nicht mit abstimmen kann.

Präsident Dr. Haase: Aus dem von dem Herrn Abgeordneten angegebenen Grunde kann derselbe von der Theilnahme an der Abstimmung nicht dispensirt werden. Dieser Bericht steht auf der Tagesordung, und ich setze voraus, daß jeder Abgeordnete sich auf sämmtliche Gegenstände vorbereite, welche auf der Tagesordnung stehen.

Abg. v. Nostitz-Drzewiecki: Ich habe allerdings im Journale die Tagesordnung gelesen und nach den bisherigen Erfahrungen nicht glauben können, daß sämmtliche darauf befindliche Gegenstände heute zur Erledigung gebracht werden würden, und spricht auch das für mich, daß es jetzt halb ein Uhr ist und eben erst der erste Gegenstand der Tagesordnung erledigt wurde, während die Sitzungen, nur höchst ausnahmsweise, länger als bis zwei Uhr gedauert haben.

Präsident Dr. Haase: Ich habe das Dresdner Journal nicht zu vertreten, so viel ist aber gewiß, daß ich schon in der letzten Sitzung die Gegenstände, welche heute, als in der nächsten Sitzung, zur Berathung gelangen sollen, bezeichnet, und darunter diesen Bericht über Position 10, 11 und 12 des außerordentlichen Budgets genannt habe. Wir gehen also auf solchen jetzt über und ich ersuche den Herrn Referenten uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Haberkorn: In dem Allerhöchsten Decret, die Budgetvorlage betreffend, sind über diese Position keine speciellen Motiven aufgenommen, wohl aber solche der Deputation mitgetheilt und dem Berichte inserirt worden, ich kann deshalb sofort zum Vortrage des letztern übergehen:

Zu Pos. 10.

Es fordert hier die Staatsregierung eine Kaufsumme von

2,258 Thaler

für das Zschopauer Thorhäuschen in Chemnitz zu Casernenzwecken und motivirt die Forderung so:

„Es war zur Kenntniß des Kriegsministeriums gelangt, daß Seiten des Finanzministeriums die Veräußerung der fiscalischen Thorhäuser in Chemnitz und insbesondere auch des an der Zschopauer Straße und unmittelbar an der Caserne gelegenen, von der Militärverwaltung ermietheten Thorhäuschens beschlossen worden sei.

Wenn es nun der Militärverwaltung einerseits wegen des in Chemnitz höchst fühlbaren Mangels sehr wünschenswerth ist, das gedachte Thorhäuschen, wie zeither, zu Wohnungen für verheirathete Unteroffiziere fortzubenutzen, andererseits und insbesondere auch derselben wegen der so unmittelbaren Nähe der Caserne und des Militärhospitals und der daraus unfehlbar hervorgehenden vielfachen Inconvenienzen daran gelegen sein muß, daß das fragliche Gebäude nicht in Privathände übergehe, durch den Besitz desselben aber sowohl dem nurgedachten Uebelstande, als auch zum Theil dem weiter oben angegebenen Mangel an Chargenquartieren abgeholfen wird, so erscheint der beabsichtigte Ankauf des mehrerwähnten Grundstücks zu dem vom Finanzministerium dem Kriegsministerium offerirten landbauamtlich auf 2,258 Thaler festgestellten Preise gerechtfertigt."

Es liegt demnach hier ein Fall vor, in welchem der Staat (der Staatsfiscus als Ganzes und das gesammte Staatsvermögen Umfassendes gedacht) bereits Eigenthümer eines zur Zeit dem königlichen Finanzministerium verschriebenen Grundstücks ist, dessen Besitz aber nunmehr auf das königliche Kriegsministerium übertragen werden soll.

Da nun Käufer und Verkäufer rechtlich nicht in einer Person vereinigt sein können, der Staatsfiscus nach der Vorlage aber auch künftig Eigenthümer des Grundstücks bleiben soll, so gewinnt es für den ersten Anblick den Anschein, als wäre hier ein Kauf und eine Kaufsumme gar nicht denkbar, mithin auch die Uebertragung von 2,258 Thalern auf das außerdentliche Budget nicht zulässig und gerechtfertigt.

Dessenungeachtet muß man aber den von der Staatsregierung eingeschlagenen Weg der Uebertragung des Ge-Gebäudes von einem auf das andere Ministerium für den richtigen, correcten und den ständischen Rechten ganz ententsprechenden erklären.

Mag auch der Staatsfiscus, als Ganzes gedacht, bereits Eigenthümer sein und bleiben, so spaltet sich der Fiscus selbst doch in so viele Theile, als es einzelne Ministerien giebt. Wollte man nachlassen, daß jedes Ministerium beliebig einem anderen Ministerium ein ihm zur Zeit verschriebenes Eigenthum abtreten und überlassen könnte, so dürfte daraus leicht eine solche Verwirrung und Vermischung entstehen, welche die Reinhaltung jeder einzelnen Verwaltungsbranche alteriren und den Ständen die Controle über die Gebahrung mit dem gesammten Staatseigenthume sehr erschweren, wo nicht unmöglich machen würde.

Im vorliegenden Falle ist das fragliche Thorhäuschen gegenwärtig noch als Zolleigenthum verschrieben; soll dasselbe auf einen andern Eigenthümer, das Kriegsministerium, übertragen werden, so muß dieses Jenem das Eigenthum abkaufen und den Kaufpreis zur Zollkasse einzahlen, wo derselbe in Einnahme gebracht und so in der geordneten Weise zum allgemeinen Besten verwendet wird.

In formeller Beziehung erledigen sich somit alle Bedenken gegen das Postulat.

In materieller Beziehung kann die Deputation die Frage: ob eine Uebertragung des fraglichen Häuschens vom Eigenthume des Finanzministeriums in das des Kriegsministeriums nothwendig und die diesfallsige Verschreibung der Kaufsumme auf das außerordentliche Budget rathsam sei? auch nur bejahen.

Das fragliche Thorhäuschen wird jetzt schon von dem königlichen Kriegsministerium ausschließlich benutzt, indem es als Caserne für drei Chargen dient. Rechnet man das

SLUB
Wir führen Wissen.